26. Kann der, bessen Unterschrift unter einer Urkunde mittels Firmenausoruds hergestellt ist, geltend machen, seine Unterschrift sei im Hinblid auf den sonstigen Inhalt der Urkunde noch nicht fertig und daher die Stempelpslicht nicht begründet?

Preuß. Stempelsteuergeset vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909 § 1 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 26. September 1913 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. Internationale Immobilien-Berkaufsgesellschaft m. b. H. (Kl.). Rep. VII. 250/13.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbft.

Die Klägerin, die gewerbsmäßig den Verkauf von Grundstücken vermittelt, bedient sich in ihrem Geschäftsverkehr gedruckter Formulare, welche die Überschrift tragen: "Vertrag zwischen ... als Auftraggeber und der Internationalen Immobilien-Verkaufsgesellschaft m. b. H. ... als Auftragnehmerin". Dann folgen nähere Bestimmungen unter den Nummern 1 bis 4 (Vermittelungsauftrag, Insertionsauftrag, Reklameaustrag, Allgemeine Bestimmungen). Der Schluß lautet dahin:

. ben 19

Befiger: Bevollmächtigter:

. Internationale Immobilienvertaufs-Gefellichaft m. b. S.

zu Berlin-Friedenau.

Bevollmächtigter:

Zwischen den Parteien ist wegen Verstempelung der unter Benutzung dieses Formulars errichteten Urkunden Streit entstanden. Der Beklagte will sie auch dann als Verträge nach Tarisst. 71 Nr. 2 StempStG. versteuern, wenn sie ausgesüllt und von den Auftraggebern (oder deren Vertretern) unterzeichnet sind, dem Firmenvordrucke der Klägerin aber ein sonstiger, sich als Unterschrift eines Vertreters darstellender Zusap nicht beigefügt ist. Der Beklagte forderte deshalb die Einreichung eines Verzeichnisses der in dieser Weise ausgestellten Urkunden zum Zwecke der Einziehung des Stempels. Die Klägerin erhob, ihre Steuerpslicht bestreitend, Feststellungsklage, der auch von den Vorinstanzen entsprochen worden ist. Der Kevision des Beklagten wurde stattgegeben.

Grünbe:

... "Es handelt sich um die Frage, ob der Berufungsrichter mit Recht verneint hat, daß die im Tatbestande bezeichneten Urkunden unter den dort angegebenen Boraussehungen dem allgemeinen Bertragstempel nach Tarisst. 71 Nr. 2 StempStG. unterliegen. Daß die Formulare nach entsprechender Ausfüllung einen Bertrag enthalten über einen sonstigen vermögensrechtlichen Gegenstand, der nicht nach einer anderen Tarisstelle zu versteuern ist, ist nicht zweiselhaft und wird auch vom Berufungsrichter nicht verkannt. Er ist aber der Meinung, wenn ihnen nur der Name (oder die Firma) des Auftrags

gebers ober seines Bevollmächtigten beigefügt fei, so fehle bie Unterschrift ber Klägerin und somit sei ein zweiseitiger Vertrag nicht beurkundet. Dabei ist nicht übersehen, daß § 1 Abs. 2 Sat 2 StempSt. folgendes bestimmt: "Den unterschriftlich vollzogenen Urkunden stehen diejenigen gleich, unter welchen der Name oder die Firma des Ausstellers in seinem Auftrag unterschrieben ober mit seinem Wissen ober Willen durch Stempelaufbruck, Lithographie ober in irgend einer anderen Art mechanisch bergestellt ist." Die Firma der Rlägerin befindet sich in Druckschrift auf den Urkunden, ist also mechanisch in anderer Art, als burch Stempelaufbrud ober Lithographie, bergeftellt und entspricht dem Erfordernis der mitgeteilten Bestimmung. Es ist auch unbebenklich anzunehmen, daß ber Aufbruck mit Wiffen und Willen der Klägerin erfolgt ist. Tropdem spricht der Berufungs= richter biefem Aufdrucke bie Gigenschaft ber Unterschrift im Ginne des Stempelgesetes ab, weil durch Hinzufügung des Wortes "Bevollmächtigter" ber Wille ber Rlagerin fundgegeben fei, baß bie Urkunde burch ben Bordruck nicht auch feitens ber Rlägerin als unterzeichnet gelten, sondern daß die Unterschrift eines Bertreters der Klägerin jum Vordruck hinzutreten folle. Dhne hinzutritt einer folchen Unterschrift sei baber bie Unterschrift ber Rlägerin noch nicht fertig. Man wird diese Ausführung dahin zu verstehen haben. daß nach Absicht der Klägerin ihre Unterschrift erst als vollendet ober wirklich vollzogen anzuseben fei, wenn ein gesetlicher Bertreter (Geschäftsführer) ober ein Bevollmächtigter seinen Namen beigefügt Denn bag nur ein Bevollmächtigter gur Bervollständigung der Unterschrift habe befugt fein follen, kann ber Berufungsrichter nicht angenommen haben. Db, auch fo verftanden, die Auslegung bes Berufungsrichters im Sinblick auf ben fonftigen Inhalt bes Formulars haltbar ift und ob nicht vielmehr die hinzufügung des Wortes: "Bevollmächtigter" basselbe bedeutet, wie bei der Unterschrift des Auftraggebers, tann babingestellt bleiben.

Jedenfalls tritt, wie die Revision mit Recht geltend macht, die Rechtsauffassung des Berufungsrichters in Widerspruch mit der angeführten Bestimmung des Stempelgesetzes. Der Berufungsrichter erachtet einen abweichenden Willen der Beteiligten auch gegenüber dem Gesetze für maßgebend und darin kann ihm nicht gefolgt werden. Wenn dieses der unterschriftlichen Vollziehung der Urkunde den Auf-

druck ber Firma gleichstellt und bamit festsetzt, unter welchen Umftanden eine Urtunde für Anwendung des Stempelgefetes als unterzeichnet gelten foll, jo tann es bem, ber bie Urfunde nach Daggabe biefes Gefetes vollzogen und bamit den Tatbeftand ber Unterzeichnung hergestellt bat, nicht freistehen, zu erklaren, daß bennoch feine Unterschrift vorliegen solle. Sein Wille vermag, worauf die Revision mit Recht hinweist, an der Tatsache nichts zu andern, daß er die Urkunde mit einer stempelrechtlich genügenden Unterschrift verseben bat. Wann eine Unterschrift fertig ift, bestimmt das Geset und nicht ber Unterschreibenbe, ber 3. B., falls er Beamter ift, auch nicht fagen tann, baft seine Unterschrift erst wirklich vorhanden sei, wenn er feinen Amtscharakter beigefügt habe. Derartige Erklärungen in ber Urkunde mogen im gegebenen Falle Ameifel an ber Ernftlichteit bes Geschäftswillens erwecken, die Unterzeichnung felbft können fie nicht ungeschehen machen. Gegenwärtig find Ameifel in ber angebeuteten Richtung nicht angeregt worben. Es liegt, fofern bem Berufungerichter in ber Auslegung ber Urfunde beigetreten wird, nicht mehr vor, als daß die Rlägerin rechtsirrtumlich geglaubt hat, über die Art ihrer Unterschrift felbst befinden zu burfen, und daß sie von der Unnahme ausgegangen ift, fie habe noch nicht unterschrieben. Db bas Geschäft aus biefem Grunde anfechtbar ift, tann auf fich beruben. Reinesfalls ergibt ber für bie Stempelpflicht allein entscheidende Inhalt ber Urfunde bie Unwirksamkeit des Geschäfts und bamit die Stempelbefreiung.

In Frage kommt nur, ob die bloße Firmenzeichnung aus Gründen des materiellen Rechtes ungültig ist. Dies ist aber zu verneinen. Es ist anerkannten Rechtens, daß § 35 Abs. 3 GmbhG., der die Beisügung der Namensunterschrift der Vertreter zur Firma der Gesellschaft vorschreibt, nur eine Ordnungsvorschrift ist (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 50 S. 60, Bd. 75 S. 1; Staub-Hachensburg, Komm. 4. Aust. Anm. 29 sig. zu § 35). Wenn sonach die Formulare ausgesüllt und vom Auftraggeber oder seinem Vertreter unterschrieben sind, so tragen sie auch mit dem Ausdruck der Firma der Klägerin deren Unterschrift im Sinne des Stempelgeses. Daß diese Unterschrift nicht den §§ 126, 127 BGB. entspricht, welche eigenhändige Unterzeichnung fordern, vermag die Stempelpflicht auch nicht zu beseitigen, da die Urkunde in jedem Fall als Beweissmittel sür den Abschluß des Mällervertrags von Bedeutung ist und

nicht etwa, weil nicht gemäß den §§ 126, 127 BGB. von der Klägerin unterschrieben, rechtlich jeder Wirksamkeit entbehrt, wie es der Fall sein würde, wenn der Mäkservertrag nach bürgerlichem Rechte dem Formzwang unterläge." . . .